

E r l ä u t e r u n g e n

zum Durchführungsplan Nr. 10 - Am Lindenberg

Veranlassung und Zweck:

Der Plan wurde aufgestellt, um das besonders für Wohnsiedlung geeignete Gelände zwischen Frankfurter Straße und der Straße "Fludersbach" einer zweckmäßigen Aufschließung und einer geordneten Bebauung zuzuführen.

Bestandteile des Durchführungsplanes:

1. Fluchtlinien- und Baugestaltungsplan M 1 : 1000
2. Erläuterungen zum Durchführungsplan Nr. 10 "Am Lindenberg"
3. Grundstücksverzeichnis
4. Versorgungsleitungs- und Kanalisationsplan M 1 : 1000
5. Straßenabwicklungen und Geländeschnitte M 1 : 500 mit Höhenangaben
6. Grünflächenplan M 1 : 1000
7. Erläuterung zum Grünflächenplan

Gebietsumfang:

Das Durchführungsplangebiet ist im Durchführungsplan - Fluchtlinien und Baugestaltung - mit einer roten Linie umfaßt.

Es schließt das Gelände der Schwerpunkt-Siedlung "Am Lindenberg" sowie die Randgebiete bis zur Straße Fludersbach und Dillenburg-er Straße ein.

Nutzung:

Das gesamte Gebiet ist als reines Wohngebiet ausgewiesen. Die Zonung ist innerhalb der Baulinien angegeben und auf dem Plan näher erklärt.

Die bauliche Ausnutzbarkeit der Grundstücke richtet sich nach dem Durchführungsplan bzw. nach den Bestimmungen der z.Zt. geltenden Baupolizeiverordnung für die Städte und stadtähnlichen Orte des Regierungsbezirks Arnberg vom 29. 4. 1938.

Erschließung und Gliederung:

Die Haupterschließungsstraße der Siedlung führt im Verlauf einer natürlichen Mulde von der Straße "Fludersbach" bis hinauf zur Frankfurter Straße. In diese münden alle sonstigen Erschließungsstraßen.

Im unteren Teil der Wetzlarer Straße sind das Versorgungszentrum mit Ladenbauten und Post-Nebenstelle, auf der Bergnase eine Kirche und am östlichen Waldrand eine Volksschule angeordnet. Außerdem sind 3 Kindergärten und einige öffentliche Grünflächen geplant.

Auf den nördlich der Wetzlarer Straße liegenden mit B10 bezeichneten Bauflächen können nur Ladenpavillons errichtet werden. Die nördlich der Wetzlarer Straße liegenden mit B110 bezeichneten Bauflächen sowie die innerhalb der Wetzlarer, Haigerer und Westerwaldstraße liegenden Bauflächen sind zur Errichtung von Reiheneigenheimen vorgesehen. Im Gebiet südlich der Westerwaldstraße können Doppel- und auch Einzelhäuser mit einer Mindestlänge von 14.00 m errichtet werden.

Insgesamt umfaßt das Gebiet des Durchführungsplanes rund 950 Wohneinheiten.

Art der Bebauung:

Die Art der Bebauung ist im Durchführungsplan dargestellt und durch Zonung in ihrer Höhe begrenzt. Die dargestellten Gebäude gelten als Richtlinie für die geplante Bebauung, von welcher bei Einwilligung der Bauaufsichtsbehörde geringe Abweichungen möglich sind, soweit sie die grundrißmäßige Ausdehnung der Gebäude innerhalb der Baulinie betreffen.

Durchführungsmaßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens:

Das neuerschließende Gebiet besteht z. Zt. aus Gärten, Wiesen und Ackerland und ist entsprechend seiner Nutzung parzelliert.

Zur Ordnung des Grund und Bodens im Gebiet des Durchführungsplanes Nr. 10 werden die nach Teil III, § 14 des Aufbaugesetzes von Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 29. 4. 1952 vorgesehenen Maßnahmen, soweit erforderlich, angewendet.

Kostenschätzung:



1. <u>Stadtwerke</u>			
Wasser- und Gasversorgung		DM	155.000,--
2. <u>Tiefbauamt</u>			
Straßenbau	DM 1.000.000,--		
Kanalisation	DM 345.000,--	"	1.345.000,--
3. <u>Vermessung, Katasteramt,</u>			
<u>Umlegungsbehörde</u>		"	10.000,--
4. <u>Gartenamt</u>		"	44.000,--
		<hr/>	
	Gesamtsumme:	DM	1.554.000,--
		=====	

Aufgestellt:

Stadtplanungsamt Siegen, den 20. 10. 1956

Jünger

Der Erläuterungsbericht ist gem. § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 11. 3. 1958 aufgestellt worden.

Siegen, den 19. 6. 1958

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Jünger
Stadtbaurat

Der Erläuterungsbericht ist gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 nach der öffentlichen Bekanntmachung vom 6. 5. 1958 in der Zeit vom 12. 5. 1958 bis 9.6.1958 im Planungsamt der Stadt Siegen offengelegen.

Beglaubigt:

Jünger p.v.o.



Gemäß § 11 (2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 ist mit Verfügung vom 8. 8. 1960 bestätigt worden, daß der Erläuterungsbericht mit den Zielen des Leitplans übereinstimmt.

Der Regierungspräsident

IM AUFTRAGE

Der Erläuterungsbericht ist gemäß § 17 (2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 13. 10. 1965 förmlich festgestellt worden.

Siegen, den 15. 11. 1960

Oberbürgermeister

Stadtverordneter